



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT TÖNNING

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Ferienhaussiedlung Kating“ der Stadt Tönning für das Gebiet nördlich der Straße "Am Deich" bis auf Höhe Hausnummer 8 und östlich der Bebauung "Dorfstraße" Hausnummern 13 und 15

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 18.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Ferienhaussiedlung Kating“ der Stadt Tönning für das Gebiet nördlich der Straße "Am Deich" bis auf Höhe Hausnummer 8 und östlich der Bebauung "Dorfstraße" Hausnummern 13 und 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (mit 4 Anlagen) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 37 wird rückwirkend zum 11.04.2023 in Kraft gesetzt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (mit 4 Anlagen) und dem Text (Teil B), die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung, Am Markt 1, 25832 Tönning, Zimmer 107, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.toenning.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tönning, den 02.11.2023

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag



Dorothe Klömmer

An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de	
zu veröffentlichen am: 02.11.2023	Abzunehmen/zu löschen am: 10.11.2023
Ausgehängt am:  (Datum, Unterschrift, Siegel)	Abgenommen am: (Datum, Unterschrift, Siegel)